

trolle des Erziehungswesens, *étant donné les responsabilités de démocratisation et de dénazification*. Allerdings dürfe durch die zentrale Kontrolle das Ziel der französischen Dezentralisierungspolitik (*instauration d'un fédéralisme effectif*) nicht gefährdet werden<sup>16</sup>. Eine Woche später gab Koenig den Auftrag an Laffon weiter. Die Militärregierung solle sich der veränderten Situation anpassen und ihre Kontrolle – bis auf einige wichtige Bereiche – dezentralisieren. Eine der Ausnahmen bildete das Erziehungswesen<sup>17</sup>.

#### Die Verordnung Nr. 95 vom 9. Juni 1947

Aufgrund der internen Meinungsunterschiede über die Reform der Militärregierungsstrukturen wurden die Planungsarbeiten erst im Mai 1947 abgeschlossen. Am 4. Juni 1947 schickte Koenig den Entwurf mit der Bitte um baldige Zustimmung nach Paris, damit die Verordnung noch vor dem Zusammentritt der Länderparlamente am 10. Juni veröffentlicht werden könne<sup>18</sup>. Am 9. Juni 1947 verkündete Koenig die Übergabe erweiterter Vollmachten an die deutschen Länderregierungen: *Une ordonnance précisera les règles d'après lesquelles devront s'exercer ces pouvoirs, compte tenu des textes interalliés et des Droits de la Puissance Occupante qui continue à détenir l'autorité suprême*<sup>19</sup>.

Die Verordnung Nr. 95 vom 9. Juni über die *Machtbefugnisse der Länder* ermächtigte in ihrem § 1 die deutschen Länderregierungen, die Befugnisse auszuüben, deren Träger sie kraft der Verfassungen geworden waren; dies galt allerdings nur unter dem Vorbehalt der Beachtung interalliierten Vorschriften und der Bestimmungen der Militärregierung – die Verordnung Nr. 95 galt nicht im Saarland. § 2 bestimmte die Bereiche, die der Gesetzgebungsgewalt der Länder weiterhin entzogen waren. Es handelte sich dabei vor allem um Kriegsfolgemaßnahmen<sup>20</sup>. Für Teilbereiche der Wirtschaftspolitik, bei denen eine Einheitlichkeit innerhalb der Zone gewährleistet sein sollte, behielt sich die Militärregierung ein Vorbehaltsrecht gegenüber der Gesetzgebungsgewalt der Länder vor – eine Verfügung Laffons präziserte am nächsten Tag diese Bestimmung<sup>21</sup>. Alle deutschen Gesetze und Verordnungen konnten erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Militärregierung in Kraft treten (§ 4). Bestimmte Fragen durften erst nach Rücksprache mit der Militärregierung parlamentarisch beraten werden; darunter fielen die Entnazifizierung und die Schulpolitik<sup>22</sup>. Da-

<sup>16</sup> CGAAA/POL 5: Telegramm Lapiès an Koenig, 21.1.1947; AOFAA GFCC DGAA c.101.

<sup>17</sup> CCFA/CC/CAC 508: Koenig an Laffon, 30.1.1947; AOFAA CC POL I B 2 p.11.

<sup>18</sup> CCFA/CC/CAC/POL 2726: Koenig an das SGAAA, 4.6.1947; MAE Y 1944–49 d.440/322.

<sup>19</sup> Deklaration Koenigs, 9.6.1947; JO-CCFA Nr. 78/47 (13.6.1947), S. 780f.

<sup>20</sup> Wiederherstellung und Wiedergutmachung gegenüber anderen Ländern, Umsiedlung der Bevölkerung und Behandlung der verschleppten Personen, Gesetzgebung auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts, Anforderungen der Besatzungsmacht, Abrüstung auf militärischem, industriellem und wissenschaftlichem Gebiet; Verordnung Nr. 95, 9.6.1947; JO-CCFA Nr. 78/47 (13.6.1947), S. 783f.; abgedruckt in: Pfetsch, S. 503ff.

<sup>21</sup> Verfügung Nr. 218, 10.6.1947; diese Verfügung wurde in der nächsten Nummer des JO-CCFA veröffentlicht; JO-CCFA Nr. 79/47 (17.6.1947), S. 796.

<sup>22</sup> Verordnung Nr. 95 § 4 (Anm. 20).